

Landkreis Potsdam-Mittelmark
 Fachbereich 4 – Recht, Bauen, Umwelt, Kataster u.
 Vermessung
 Fachdienst 46 – Umwelt
 - Untere Wasserbehörde -
 Niemöllerstraße 1
 14806 Belzig

Eingangsvermerk:
Aktenzeichen:

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtliche Erlaubnis zum Zwecke der Grundwasserabsenkung und Einleiten des Grundwassers in ein Gewässer nach § 8 WHG

1. Antragsteller/-in:

Name, Vorname:			
Straße, Hausnummer:			
PLZ, Ort:			
Telefon / Fax:			
E-Mail-Adresse:			

2. Angaben zur geplanten Grundwasserabsenkung:

Bauvorhaben:			
Straße:			
PLZ, Bauort:			
Ortslage:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
Anzahl der Bauabschnitte :			
Dauer der Absenkung je Bauabschnitt :			
Geplanter Absenkungsbeginn:			
Dauer der Absenkung: (zutreffendes ist anzugeben!)	Stunden:	Tage:	Wochen:
Absenkungsdauer je Tag : (Angabe in Stunden)			Stunden
Absenkungstage je Woche : (Angabe in Tage)			Tage
zu fördernde Grundwassermenge:	m ³ /h		m ³ /d
Gesamtentnahmemenge:			m ³
Reichweite der Absenkung: (rechnerischer Nachweis ist als Anlage beizufügen!)			M

3. Geologische und hydrogeologische Angaben:

Höhe des Grundwasserspiegels in Ruhe:	m NN	festgestellt am :	
Geländehöhe:			m NN
Höhe der Baugrubensohle :			m NN
Höhe des Absenkungsziels :			m NN
Geplante Absenktiefe :			M
Bodenart:			
Durchlässigkeitsbeiwert (kf-Wert) :			m/s
Dem Antrag ist als Anlage das Bodengutachten beizufügen!			

4. Angaben zur Absenktechnologie:

Tiefbrunnen

Anzahl der Brunnen:	
Tiefe der Brunnen :	M

Vakuumentwässerung

Anzahl der Lanzen:	
Tiefe der Lanzen :	M

Tiefendrainage

Gesamte Länge der Drainage:	M
Tiefe der Drainage :	M

Alternatives Verfahren (Das Verfahren ist genauer zu erläutern!)

5. Angaben zur schadlosen Beseitigung des geförderten Grundwassers:

Einleitung in ein Oberflächengewässer

Name des Gewässers: _____

Lageplan mit Kennzeichnung der Einleitstelle am Gewässer:

liegt dem Antrag als Anlage bei wird umgehend nachgereicht

Die Einverständniserklärung des Unterhaltungspflichtigen des Gewässers :

liegt dem Antrag als Anlage bei wird umgehend nachgereicht

Einleitung erfolgt in die Regenwasserkanalisation

Die Einverständniserklärung des Eigentümers der Regenwasserkanalisation:

liegt dem Antrag als Anlage bei wird umgehend nachgereicht

Einleitung erfolgt in die Schmutzwasserkanalisation

Die Einverständniserklärung des Eigentümers der Schmutzwasserkanalisation:

liegt dem Antrag als Anlage bei wird umgehend nachgereicht

Einleitung in das Grundwasser mit Versickerung über eine Fläche

Angaben zur Fläche:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
---------------------	------------	-------	------------

Lageplan mit Kennzeichnung der Fläche, wo die Einleitung erfolgt:

liegt dem Antrag als Anlage bei wird umgehend nachgereicht

Die Einverständniserklärung des Eigentümers der Fläche:

liegt dem Antrag als Anlage bei wird umgehend nachgereicht

6. Folgende Unterlagen, sind diesem Antrag als Anlage beizufügen:

Übersichtsplan zur Einordnung des Standortes der Grundwasserabsenkung in die Ortslage

Lageplan mit eingetragenen Geländehöhen und Kennzeichnung des Absenkbereiches sowie der Einleitstellen

Rechnerischer Nachweis der Reichweite der Absenkung (Berechnung des Absenktrichter)

Qualitative Beschaffenheit des Grundwassers (Wasseranalyse*)

—

- Angaben zur Bewertung der Auswirkungen der Absenkmaßnahme auf den Baugrund, die Vegetation und andere Gewässernutzungen innerhalb der Reichweite der Absenkung**
- Angaben von Maßnahmen zur Verhinderung/Verminderung von schädigenden und nachteiligen Auswirkungen der Absenkmaßnahme**
- Angaben zu vorgesehenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen bei zu erwartenden Schädigungen der Grundwasserabsenkmaßnahme**
- Angaben zu Altlastenverdachtsflächen**
- Bodengutachten**

* Das Grundwasser ist auf folgende Parameter von einem akkreditierten Labor zu untersuchen: abfiltrierbare Stoffe, pH-Wert, Leitfähigkeit, Ammonium, Nitrat, Gesamtphosphor, Cyanide, DOC, Mineralölkohlenwasserstoffe, AOX, leichtflüchtige Chlorkohlenwasserstoffe, Arsen und Blei.
Bei Verdacht einer schädlichen Boden- und /oder Grundwasserverunreinigung kann die Untersuchung weiterer Parameter erforderlich sein.

7. Hinweise:

- 7.1 Für die Grundwasserentnahme von 5.000 m³ bis weniger 100.000 m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind ist immer eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vor Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis durchzuführen. Für die Grundwasserentnahme von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ pro Jahr ist immer eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vor Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis durchzuführen. Für die Vorprüfung sind Angaben und Unterlagen zu „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ gemäß Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einzureichen.
- 7.2 Entsprechend der vorhandenen Standortbedingungen oder vorgesehenen Einleitungen muss vor Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis eine Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde und/oder der Bodenschutzbehörde sowie ggf. weiterer Behörden erfolgen.
- 7.3 Gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist für das Entnehmen von Grundwasser in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Als geringe Menge kann die Förderung von höchstens 10 m³/h Grundwasser angesehen werden. Die Grundwasserförderung dient einem vorübergehenden Zweck, wenn sie höchstens 30 Tage andauert. **Durch den Vorhabensträger ist dabei zu berücksichtigen, dass Grundwasserabsenkungen oft länger als geplant durchgeführt werden müssen. Bei Grundwasserabsenkungsmaßnahmen ist die Erlaubnisfreiheit daher eher ein Ausnahmefall.** In diesen erlaubnisfreien Ausnahmefällen besteht aber aufgrund des § 56 Abs. 1 BbgWG in Verbindung mit 49 Abs. 1 WHG die Pflicht, die Maßnahme einen Monat vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Ergibt sich aus der Anzeige, dass Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers erforderlich sind, kann gemäß § 56 Abs. 2 BbgWG die zuständige Behörde die entsprechenden Anordnungen innerhalb von einem Monat treffen. Die angezeigte Handlung kann auch befristet oder beschränkt werden.
- 7.4 Das Einleiten des geförderten Grundwassers in ein Gewässer (Grund- und Oberflächenwasser) und auch über die Fläche in das Grundwasser stellt immer einen erlaubispflichtigen Tatbestand dar und bedarf unabhängig, ob die eigentliche Grundwasserabsenkung erlaubnisfrei ist, einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG.

Alle Antragsunterlagen sind vom Antragsteller bzw. ihrem Verfasser mit Angabe des Datums zu unterzeichnen!

Ich versichere hiermit die Richtigkeit der v. g. Angaben.

Datum / Unterschrift des Antragsteller

Datum / Unterschrift des Entwurfsverfassers